

Nicht zur Veröffentlichung in den USA, Australien, Kanada, Japan, Südafrika, oder einer anderen Jurisdiktion außerhalb der EU, sowie insbesondere in Jurisdiktionen, welche Angebote oder Verkäufe dieser Instrumente untersagen.

Emissionsbedingungen

der

Beets & Roots GmbH

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 175733 B)

Leipziger Straße 96,

10117 Berlin

(nachfolgend „Emittentin“ oder „Projekträgerin“ genannt)

über die **Beteiligung an Gewinnen und am Unternehmenswert**

Angebotskennung: LEI529900W5LT6AWAGZ9I0826200260

ISIN: DE000A4ZZA75

1. Endgültige Bedingungen (Terms)		
(a)	Projekträgerin / Emittentin	Beets & Roots GmbH LEI: 894500IK300Z1BP30U72
(b)	Angebotskennung	LEI529900W5LT6AWAGZ9I0826200260
(c)	Art des Wertpapiers	tokenisiertes Inhabersubstanzgenussrecht im Nennwert gemäß Punkt 1 lit (f)
(d)	ISIN	DE000A4ZZA75
(e)	Gesamtnennbetrag von bis zu	EUR 1.000.000,00
(f)	Nennbetrag zu je (Stückelung)	EUR 250,00
(g)	Freihalten	
(h)	Maximale Stückzahl	4.000
(i)	Maximaler Beteiligungsfaktor, F_Gmax	3,33% Das ist jene Gewinnbeteiligung in Prozent, die bei Zeichnung der maximalen Stückzahl der Token bestehen würde.

(j)	Mindestverzinsung	7,5 % p.a. (Berechnungsmethode 30E/360) auf das tatsächlich eingezahlte Genussrechtskapital gemäß Punkt 8
(k)	Zeichnungsfrist	bis 31.05.2026 (mit Verlängerungsoption um bis zu weitere 3 Kalendermonate)
(l)	Mindestzeichnung	EUR 250,00
(m)	Fundingschwelle	EUR 100.000,00
(n)	Stichtag	01.06.2026
(o)	Stammkapital	EUR 58.229,00
(p)	Befristung	Genussrechte werden auf unbestimmte Dauer begeben und können gemäß Absatz 11.2 gekündigt werden. Vereinbart wird ein Kündigungsverzicht bis 31.05.2036 gemäß Absatz 11.1.
(q)	Zielmarkt	Österreich, Deutschland
(r)	Zahlungsdienstleisterin	Secupay AG, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer HRB 27612, Sitz in Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Deutschland
(s)	Registerführende Stelle	Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Berlin unter der Registernummer HRB 234468 B
(t)	Verwahrstelle	HADC - Hauck Aufhäuser Digital Custody GmbH, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt unter HRB 129618, Telefon: +49 69 2161-1115, E-Mail: DigitalCustody@hal-privatbank.com
(u)	Plattform	CONDA Capital GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgericht Wien zu FN 596688h, zugelassener Schwarmfinanzierungsdienstleister nach der Verordnung (EU) 2020/1503, vermittelt / platziert die Wertpapiere auf www.conda-capital.com .
(v)	Anwendbares Recht	Diese Emissionsbedingungen, unterliegen dem deutschem materiellen Recht, soweit in den Emissionsbedingungen nicht abweichend geregelt. Die Rechte am elektronischen Wertpapier (Token) und Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier (Token) unterliegen dem Recht des Staates, unter dessen Aufsicht diejenige Registerführende Stelle steht, in deren elektronischem Wertpapierregister das Wertpapier eingetragen ist. Dieser Staat ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Verweise in den Punkten 4.3, 4.4 und 20.2(b) beziehen sich auf deutsche Gesetze.

2. Allgemeines

- 2.1 *Währung und Stückelung:* Diese Serie von tokenisierten Inhabersubstanzgenussrechten ("**Wertpapiere**", "**Genussrechte**" oder "**Token**") wird von der Projektträgerin in Euro (die "**Festgelegte Währung**") bis zum Gesamtnennbetrag gemäß Punkt 1 lit. (e) in einer Stückelung gemäß Punkt 1 lit. (f) begeben.
- 2.2 *Ausgabebetrag:* Der Ausgabebetrag (= Kaufpreis) je Wertpapier beträgt 100 % des Nominalbetrags.
- 2.3 *Auflösende Bedingung:* Der Zeichnungsvertrag (also die Zeichnung via der Plattform der Wertpapiere zu den hierin geregelten Bedingungen) ist bedingt durch das Erreichen der Fundingschwelle nach Punkt 1 lit. (m) bis zum Ende der Zeichnungsfrist. Wird die Fundingschwelle nicht erreicht oder durch Rücktritte oder Widerrufe unterschritten, wird der Zeichnungsvertrag ohne Zutun aufgelöst („Auflösende Bedingung“). Wird die Fundingschwelle, nach der Annahme seitens der Emittentin unterschritten, gilt das zuvor geschriebene sinngemäß. Bei Eintritt der auflösenden Bedingung wird der jeweilige Zeichnungsvertrag rückabgewickelt.

3. Qualifizierter Nachrang

- 3.1 Die Inhaber treten mit ihren Ansprüchen auf Rückzahlung des Bilanziellen Werts (gemäß Absatz 9.1) für den Fall der Insolvenz mit ihren Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und künftiger Gläubiger der Emittentin im Sinne der §§ 38, 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der deutschen Insolvenzordnung (InsO), mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern im Range des § 39 Abs. 2 InsO zurück (die "**Nachrangforderung**").
- 3.2 Der Inhaber verpflichtet sich, seine Nachrangforderung so lange und so weit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung der Nachrangforderung zu einer Insolvenzantragspflicht der Emittentin führt bzw. führen würde. Der Inhaber wird hinsichtlich der Nachrangforderung so behandelt, als handle es sich um statutarisches Eigenkapital der Emittentin.
- 3.3 Die Bezahlung der Nachrangforderung außerhalb eines Insolvenzverfahrens kann folglich nur nachrangig aus einem künftigen (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) verbleibt und bei verbender Gesellschaft nicht zur Erhaltung des satzungsmäßigen Stammkapitals erforderlich ist, erfolgen. Eine Bezahlung der Nachrangforderung hat ausnahmslos zu unterbleiben, sofern dadurch die Emittentin insolvenzantragspflichtig wird bzw. werden würde. Der Rückzahlungsanspruch des Inhabers kann auch nicht vor, sondern nur gleichrangig mit den Einlagenrückgewähransprüchen von (Mit-) Gesellschaftern verlangt werden.
- 3.4 Der vorstehende Rangrücktritt stellt weder eine Stundung, noch einen Verzicht oder Erlass der erfassten Ansprüche dar.

4. Urkunde | Verwahrung | Kryptowertpapierregister | Ausgabe

- 4.1 *Ausschluss:* Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden über die Wertpapiere ausgegeben. Die Ausgabe effektiver Genussrechte und/oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- 4.2 *Wallet:* Die Verwahrung der Wertpapiere übernimmt jeder Anleger in einem digitalen Schließfach selbst („**Digitales Schließfach**“ oder auch "**Wallet**"). Das Digitale Schließfach ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und

mit der Blockchain - Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen.

- 4.3 *Token*: Die Wertpapiere werden als Kryptowertpapiere (Wertpapiertoken) in Einzeleintragung begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. „**Wertpapiertoken**“ repräsentieren. Sie verkörpern die Rechte der Anleger gegenüber der Emittentin, die sich aus diesen Emissionsbedingungen ergeben. „**Kryptowertpapierregister**“ bezeichnet ein Aufzeichnungssystem, in dem die Anleger eines Kryptowertpapiers geführt werden. Daten im Kryptowertpapierregister werden in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert. „**Kryptowertpapier**“ bezeichnet ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist. „**Elektronisches Wertpapier**“ bezeichnet ein Wertpapier, das begeben wird, indem die Projektträgerin an Stelle der Ausstellung einer Wertpapierurkunde eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt. „**Elektronische Wertpapierregister**“ sind zentrale Register gemäß § 12 des deutschen Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) bzw. Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG. Die Projektträgerin trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Integrität und die Authentizität der Kryptowertpapiere für die gesamte Dauer, für die das Kryptowertpapier im Kryptowertpapierregister eingetragen ist, zu gewährleisten.
- 4.4 *Registerführende Stelle*: Die Projektträgerin benennt gegenüber dem Anleger die Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg Berlin unter der Registernummer HRB 234468 B, als registerführende Stelle ("**registerführende Stelle**"). Die Projektträgerin ist berechtigt, die registerführende Stelle durch eine andere Stelle zu ersetzen, die über eine Zulassung zur Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 8 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt. Ein Wechsel wird unverzüglich bekannt gemacht.
- 4.5 Die Begebung der Wertpapiere erfolgt dadurch, dass die Projektträgerin eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die registerführende Stelle geführt wird. Die Eintragung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ende der Zeichnungsfrist.
- 4.6 *Inhaberpapier / Inhaber-Token*: Sämtliche Rechte aus den Wertpapieren sind an die dazugehörenden Token geknüpft. Der Inhaber der Token ist zur Geltendmachung der Rechte berechtigt (Inhaberpapier). Ein Token verkörpert somit ein Wertpapier und die Ansprüche können vom Token-Inhaber geltend gemacht werden.

5. **Zeichnung**

- 5.1 *Zeichnung*: Die Token können über die Plattform gezeichnet werden, wenn die Zeichnungsvoraussetzungen (gemäß Absatz 5.2) vorliegen. Die Zeichnung erfolgt indem via der Plattform die Investition elektronisch bestätigt wird und der vollständige Zeichnungspreis auf das Bankkonto, welches auf der Plattform angegeben ist, bezahlt wurde.
- 5.2 *Zeichnungsvoraussetzungen*: Die Token können über die Plattform gezeichnet werden, wenn die Zeichnungsvoraussetzungen vorliegen, wie folgt:
- (a) Vollständige Registrierung auf der Plattform;
 - (b) Identitäts- und Wohnsitznachweis;
 - (c) Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in einem der in Punkt 1 (q) genannten Länder;
 - (d) Vorliegen eines Digitalen Schließfachs.

6. Gewinnbeteiligung (Genussrecht)

6.1 *Gewinnbeteiligung*: Die Inhaber sind gemäß diesen Bedingungen ab dem Stichtag an dem nach den einschlägigen Vorschriften ermittelten Jahresüberschuss ("Gewinn") schuldrechtlich beteiligt ("Gewinnbeteiligung"). Die Beteiligung sämtlicher Inhaber entspricht der Höhe der tatsächlich gezeichneten Token und wird als *Beteiligungsfaktor "F"* bezeichnet. Der einzelne Inhaber ist an der Gewinnbeteiligung anteilig, im Verhältnis der von ihm gehaltenen Token, beteiligt (diese anteilige Inhaberbeteiligung wird in Q_I ausgedrückt).

6.2 *Maximaler Beteiligungsfaktor*: Die Emittentin emittiert Genussrechte bis zu der in Punkt 1 lit. (h) festgelegten maximalen Stückzahl (S_{max}), welche im Verhältnis zum anrechenbaren Stammkapital eine insgesamt maximale Ergebnisbeteiligung in der in Punkt 1 lit. (i) festgelegten Höhe (Maximaler Beteiligungsfaktor, F_{Gmax}) vermitteln.

6.3 *Beteiligungsfaktor nach Emission*: Für den Fall, dass die Genussrechte in der Anzahl gemäß S_{max} nicht platziert werden können, wird der Maximale Beteiligungsfaktor nach Maßgabe der tatsächlich gezeichneten Stückzahl an Genussrechten "Gezeichnete Genussrechte [in Stück]" (Stückzahl, S) wie folgt ermittelt:

$$\text{Beteiligungsfaktor "F" in \%} = \frac{\text{Gezeichnete Token, } S}{\left(\frac{S_{max}}{F_{Gmax}}\right)}$$

6.4 *Ergebnisbeteiligung je Inhaber*: Die Beteiligung je Inhaber (Q_I) bestimmt sich folglich aus dem Verhältnis der gehaltenen Stückzahl (S_I) durch die Gezeichnete Stückzahl S . Mit anderen Worten, die Summe aller Inhaber ist am Gewinn multipliziert mit dem *Beteiligungsfaktor "F"* beteiligt. Multipliziert man diesen Betrag mit dem (Q_I) des Inhabers ergibt dies die Beteiligung je Inhaber in Euro.

$$\text{Beteiligung in EUR des Inhabers} = \text{Gewinn} \times F \times Q_I$$

7. Ausschüttungen

7.1 *Verpflichtende Ausschüttung*: Ein Gewinn ist zwingend auszuschütten. Ausschüttungen erfolgen spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vorliegen des Jahresabschlusses (siehe Punkt 16.2) auf das bei der Plattform eingerichtete Empfangskonto beim Zahlungsdienstleister des Inhabers. Ausschüttungen erfolgen jedoch nur insoweit, als der Bilanzierende Wert nach der Ausschüttung dem tatsächlich eingezahlten Genussrechtskapital entspricht oder dieses übersteigt. Soweit der Gewinnanteil zunächst zur Wiederherstellung des Bilanzierenden Werts verwendet wird, erfolgt insoweit keine Ausschüttung. Von dieser Einschränkung unberührt bleibt der Anspruch auf Mindestverzinsung gemäß Punkt 8.

8. Mindestverzinsung

8.1 *Anspruch auf Mindestverzinsung*: Unabhängig davon, ob im jeweiligen Geschäftsjahr ein Gewinn erzielt wurde oder ob der erzielte Gewinn für eine vollständige Ausschüttung der Mindestverzinsung nicht ausreicht, haben die Inhaber Anspruch auf eine jährliche Mindestverzinsung („Mindestverzinsung“) in Höhe von 7,5 % p.a. (Berechnungsmethode 30E/360) auf das anteilige, tatsächlich eingezahlte Genussrechtskapital des jeweiligen Inhabers („Mindestverzinsungsbetrag“).

Berechnung des Mindestverzinsungsbetrags je Inhaber:

$$\text{Mindestverzinsungsbetrag}^1 = \text{Genussrechtskapital}^1 \times 7,5 \% \times (\text{Tage} / 360)$$

Dabei ist „Genussrechtskapital“ das vom jeweiligen Inhaber eingezahlte Kapital und „Tage“ die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum gemäß der Methode 30E/360.

- 8.2 *Verhältnis zur Gewinnbeteiligung:* Soweit der auf den Inhaber entfallende Anteil am ausschüttungsfähigen Jahresüberschuss gemäß den Regelungen zur Gewinnbeteiligung (Beteiligung in EUR des Inhabers = Gewinn × F × Q¹) den Mindestverzinsungsbetrag erreicht oder übersteigt, entsteht kein gesonderter Anspruch auf Mindestverzinsung. Liegt der auf den Inhaber entfallende Gewinnanteil unter dem Mindestverzinsungsbetrag, so hat die Emittentin die Differenz („Mindestverzinsungs-Spitze“) unabhängig vom Jahresergebnis zu zahlen.
- 8.3 *Fälligkeit der Mindestverzinsung:* Die Mindestverzinsungs-Spitze ist zusammen mit der Gewinnausschüttung, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vorliegen des Jahresabschlusses, auf das bei der Plattform eingerichtete Empfangskonto beim Zahlungsdienstleister des Inhabers zu zahlen.
- 8.4 *Kumulierter Mindestverzinsungs-Überschuss:* Die Emittentin führt für jeden Inhaber eine Aufzeichnung über den kumulierten Betrag aller seit Beginn der Beteiligung geleisteten Mindestverzinsungs-Spitzen („Kumulierter Mindestverzinsungs-Überschuss“, abgekürzt „MV¹“). Dieser Betrag umfasst ausschließlich jene Jahresbeträge, in denen die Mindestverzinsungs-Spitze tatsächlich ausgezahlt wurde, d.h. in denen der Gewinnanteil des Inhabers den Mindestverzinsungsbetrag nicht erreicht hat.

$$MV^1 = \Sigma (\text{Mindestverzinsungs} - \text{Spitze}^1 \text{ je Geschäftsjahr})$$

- 8.5 *Kein Vorabgewinn:* Die Mindestverzinsung ist kein Vorabgewinn im Sinne des Punkt 6. Die Mindestverzinsung ist eine eigenständige Verpflichtung der Emittentin. Soweit in Geschäftsjahren, in denen der Gewinnanteil des Inhabers den Mindestverzinsungsbetrag nicht erreicht, eine Mindestverzinsungs-Spitze ausgezahlt wurde, wird diese bei Fälligkeit des Unternehmenswertanteils als erhaltene Vorauszahlung angerechnet (MV¹). Dies stellt keine Aufrechnung gegen die Mindestverzinsungspflicht dar, sondern eine Bereinigung zur Vermeidung einer Doppelzahlung.

9. **Bilanzieller Wert | Unternehmenswertbeteiligung**

- 9.1 *Bilanzieller Wert:* Das gesamte Genussrechtkapital wird auf einem Buchhaltungskonto der Emittentin erfasst ("**Genussrechtskonto**"). Der Jahresüberschuss ("**Gewinn**") (sofern keine Ausschüttungen erfolgen) oder Jahresfehlbetrag ("**Verlust**") gemäß dem jeweiligen Jahresabschluss wird anteilig, dh multipliziert mit dem *Beteiligungsfaktor* "F", auf einem gesonderten Ergebniskonto erfasst ("**Ergebniskonto**"). Der Stand des Ergebniskontos zuzüglich des Stands des Genussrechtskontos bildet den Bilanziellen Wert des gesamten Genussrechtkapitals "W_{GS}". Der anteilige bilanzielle Wert "W_{Q¹}" der auf einen Inhaber entfällt erhält man durch Multiplikation des Bilanziellen Wert des gesamten Genussrechtkapitals "W_{GS}" mit der Beteiligung je Inhaber (Q₁).
- 9.2 *Unternehmenswert:* Der Unternehmenswert (U) wird entweder durch (i) die Multiplikation des dreijährigen EBIT-Durchschnitts mit dem Faktor fünfzehn (15) oder (ii) die Multiplikation des dreijährigen Umsatzdurchschnitts mit dem Faktor zwei (2) ermittelt (Quelle: Multiples unter [Homepage NYU Stern Damodaran Data 2026](#)). Der höhere Wert aus (i) oder (ii) ist als Unternehmenswert maßgeblich. Dem Inhaber steht sodann der Anteilige Unternehmenswert (U_{Q₁}) zu, welcher durch die Multiplikation des *Beteiligungsfaktor* "F" mit dem Quotienten des Inhabers (Q₁) und mit dem Unternehmenswert (U) ermittelt wird. Hiervon wird noch der anteilige bilanzielle Wert "W_{Q₁}" abgezogen.

$$U_{Q_1} = (F \times Q_1 \times U) - W_{Q_1}$$

- 9.3 *Abwicklungskosten:* Für die Berechnung und Abwicklung der Unternehmenswertbeteiligung werden Abwicklungskosten in Höhe von 15 % der Unternehmenswertbeteiligung abgezogen. Die Abwicklungskosten stehen ausschließlich der Plattformbetreiberin zu und werden direkt von der Emittentin an die Plattformbetreiberin abgeführt. Vom ausschüttungsfähigen

anteiligen Unternehmenswert wird ferner der kumulierte Mindestverzinsungs-Überschuss (MV^I) des jeweiligen Inhabers in Abzug gebracht.

9.4 Anrechnung des kumulierten Mindestverzinsungs-Überschusses:

Der anteilige Unternehmenswert, der tatsächlich an die Inhaber ausgeschüttet werden kann, berechnet sich daher wie folgt:

$$\text{Ausschüttungsfähiger anteiliger Unternehmenswert} = ((F \times Q_i \times U) - W_{QT}) \times (1 - 0,15) - MV^I$$

10. Laufzeit | Rückkauf

10.1 *Unbegrenzte Laufzeit:* Die Laufzeit der Wertpapiere ist unbestimmt. Die Token haben keinen Endfälligkeitstag.

10.2 *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, Wertpapiere am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis anzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach freier Wahl gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

11. Kündigungsverzicht | Kündigungsrechte

11.1 *Kündigungsverzicht:* Die Anleger und die Emittentin verzichten bis zum 31.05.2036 auf das Recht zur ordentlichen Kündigung.

11.2 *Ordentliche Kündigung:* Die Inhaber und die Emittentin sind zur ordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigungsfrist beträgt sechs (6) Monate. Die Kündigung kann jeweils zum 31.05. eines Kalenderjahres erfolgen.

11.3 Die Inhaber sind zur Kündigung berechtigt, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieser Bedingungen verstoßen wird und der Verstoß nicht – innerhalb von maximal einem Monat – beseitigt wird. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn:

- (a) die Emittentin gegen ihre Pflichten gemäß Punkt 16 verstößt;
- (b) Täuschung über wesentliche Eigenschaften im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (unbeschadet sonstiger irrtumsrechtlicher Anfechtungen); oder
- (c) Veräußerung von wesentlichem Betriebsvermögen. Als wesentliches Betriebsvermögen gelten sämtliche Marken, welche zum Zeitpunkt dieser Emission von der Emittentin angemeldet sind; oder
- (d) Verletzung anderer Verpflichtungen: Wenn die Projektträgerin eine oder mehrere ihrer anderen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht erfüllt und dieser Zustand nicht innerhalb von 60 Kalendertagen, nachdem die Verpflichtung zu unternehmen gewesen wäre, behoben wird; oder
- (e) Ein zuständiges Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Projektträgerin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft und ein solches Verfahren ist nicht innerhalb von 60 Kalendertagen aufgehoben oder ausgesetzt worden, oder die Projektträgerin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft beantragt die Einleitung eines solchen Verfahrens, oder der Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens wurde gestellt, aber von dem zuständigen Gericht mangels Masse abgelehnt, oder die Projektträgerin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft trifft eine allgemeine Schuldregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger oder bietet diese an; oder

- (f) Die Projektträgerin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft wird liquidiert, es sei denn, (i) dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, einer anderen Form des Zusammenschlusses oder im Zusammenhang mit einer anderen Umstrukturierung, (ii) die andere oder neue Gesellschaft übernimmt oder gegebenenfalls die anderen oder neuen Gesellschaften übernehmen im Wesentlichen alle Aktiva der Projektträgerin oder der wesentlichen Konzerngesellschaft, und (iii) im Fall einer Liquidation der Projektträgerin übernimmt die andere oder neue Gesellschaft oder übernehmen die anderen oder neuen Gesellschaften alle Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren; oder
- (g) Ein Kontrollwechselereignis gilt als eingetreten, wenn mehr als 25% der Aktien bzw. Geschäftsanteile oder Stimmrechte der Projektträgerin in das Eigentum oder unter den maßgeblichen Einfluss einer dritten Person gelangen. Als eine dritte Person gilt jede natürliche oder juristische Person, die gegenwärtig keine Kontrolle im vorherigen Sinne ausübt.

11.4 *Kündigungsfolgen:* Im Falle einer Kündigung ist der kündigende Inhaber verpflichtet, sämtliche ihm gehörenden Wertpapiere an die Projektträgerin zu übertragen. Die Projektträgerin wird dem Inhaber nach Eingang einer berechtigten Kündigung unmittelbar eine zur Übertragung zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

11.5 *Kündigungsform:* Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Inhaber haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Der Berechtigungsnachweis kann über die Registerstelle erfolgen.

12. **Kündigungsfolgen | Unternehmenswert-Beteiligung**

12.1 *Kündigungsfolgen:* Die Kündigungsfolgen sind davon abhängig ob entweder (a) eine ordentliche Kündigung durch die Anleger erfolgte oder (b) eine ordentliche Kündigung durch die Emittentin erfolgte oder die Anleger berechtigt aus wichtigem Grund kündigten:

- (a) Im Falle der ordentlichen Kündigung durch die Anleger, hat die Emittentin an die kündigenden Anleger den anteiligen Bilanziellen Wert zu bezahlen sowie eine Abfindung in Höhe des ausschüttungsfähigen anteiligen Unternehmenswert (im Sinne des Punktes 9.3);
- (b) Im Falle der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin oder einer Inhaberkündigung aus wichtigem Grund, hat die Emittentin die Abschlagszahlung (gemäß 12.2) zu bezahlen sowie den Bilanziellen Wert vollständig zurückzuzahlen.

12.2 *Abschlagszahlung:* Die Abschlagszahlung ist entweder (i) eine Abfindung in Höhe des ausschüttungsfähigen anteiligen Unternehmenswert (im Sinne des Punktes 9.3) oder (ii) entspricht einer Mindestrendite in Höhe von 8 % p.a. (Berechnungsmethode 30/360) vom (anteiligen) Genussrechtskapital, je nachdem welcher Wert höher ist. Wird die Mindestrendite von 8 % p.a. gemäß Punkt 12.2 als maßgeblicher Wert herangezogen, erfolgt keine Anrechnung des MV¹.

12.3 *Fälligkeit:* Die Abschlagszahlung und das anteilige Genussrechtskapital sind binnen 14 Kalendertagen nach Wirksamkeit der Kündigung zur Zahlung fällig.

12.4 *Rückgabe der Token:* Die vom Inhaber gehaltenen Token sind zurückgegeben und werden aus dem Register gelöscht, sobald und sofern die Emittentin die fällige Zahlung vollständig geleistet hat.

13. Exit-Ereignis

13.1 *Exit-Ereignis*: Ein Exit-Ereignis liegt vor, wenn

- (a) sämtliche oder wesentliche Vermögenswerte der Emittentin an einen Dritten veräußert werden,
- (b) die Emittentin oder eine wesentliche Beteiligung an der Emittentin (z. B. mehr als 25% der Gesellschaftsanteile) an einen Dritten übertragen wird (Share Deal),
- (c) ein Börsengang (IPO) erfolgt, oder
- (d) ein sonstiges Ereignis eintritt, das wirtschaftlich einem Verkauf der Emittentin gleichkommt.

13.2 *Unternehmenswertbeteiligung*: Im Falle eines Exit-Ereignisses erhalten die Anleger neben der Rückzahlung ihres (anteiligen) Genussrechtskapitals eine Beteiligung am Unternehmenswert.

Die Höhe des Anspruchs bestimmt sich anhand des bei Abschluss des Exit-Ereignisses vorliegenden Unternehmenswerts und entspricht dem proportionalen Anteil der Anleger, berechnet auf Grundlage des *Beteiligungsfaktor "F"*. Die Berechnung der Unternehmenswertbeteiligung erfolgt wie in der in Absatz 9.3 enthaltenen Formel beschrieben, mit der Abänderung, dass jener Unternehmenswert herangezogen wird, der bei Abschluss des Exit-Ereignisses vorliegt.

13.3 *Informationspflicht*: Über das Vorliegen eines Exit-Ereignisses und die entsprechenden Modalitäten (z. B. Verkaufspreis, Käufer, Transaktionskosten) hat die Emittentin unverzüglich und schriftlich zu informieren.

13.4 *Auszahlung*: Die Auszahlung der den Anlegern zustehenden Beträge erfolgt spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abschluss des Exit-Ereignisses auf ein vom jeweiligen Anleger bekanntgegebenes Konto.

13.5 *Beobachtungszeitraum*: Nach Eintritt eines Exit-Ereignisses beginnt ein Beobachtungszeitraum von 12 Monaten, innerhalb dessen überwacht wird, ob ein verbesserter Unternehmenswert realisiert wird. Ein verbesserter Unternehmenswert kann insbesondere durch folgende Ereignisse entstehen: (i) Nachträgliche Anpassungen des Kaufpreises nach oben; (ii) Erreichen von Earn-Out-Zielen oder Meilensteinen, die zu zusätzlichen Zahlungen an die Verkäufer führen; (iii) Ausübung bedingter Kaufpreisbestandteile zugunsten der Verkäufer; (iv) Weiterveräußerung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon zu einem höheren Wert als dem Initialen Unternehmenswert; oder (v) Sonstige Transaktionen oder Ereignisse, die wirtschaftlich zu einer Erhöhung des Unternehmenswertes führen.

13.6 *Nachbesserungsanspruch*: Wird innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Verbesserter Unternehmenswert realisiert, haben die Anleger Anspruch auf eine zusätzliche Abschlagszahlung (der "**Nachbesserungsanspruch**").

- (a) Der Nachbesserungsanspruch berechnet sich wie folgt: $\text{Zusätzliche Abschlagszahlung} = ([\text{Anteil in \%}] \times (\text{Verbesserter Unternehmenswert} - \text{Initialer Unternehmenswert})) / \text{Gesamtzahl der ausgegebenen Token}$.
- (b) Jeder Token-Inhaber erhält einen Anteil an der zusätzlichen Abschlagszahlung entsprechend der Anzahl der von ihm gehaltenen Token zum Zeitpunkt des Exit-Ereignisses.

13.7 *Fälligkeit des Nachbesserungsanspruch*: Der Nachbesserungsanspruch wird fällig innerhalb von 14 Kalendertagen nach:

- (a) dem Ende des Beobachtungszeitraums, wenn der verbesserte Unternehmenswert bereits feststeht; oder
- (b) dem Tag, an dem der verbesserte Unternehmenswert festgestellt wird, falls dies nach dem Ende des Beobachtungszeitraums erfolgt.

14. Verwässerung

- 14.1 *Weitere Genussrechte:* Die Emittentin ist neben der Emission zur Ausgabe weiterer unverbriefter oder verbrieftter Genussrechte, die mit diesen Genussrechten keine einheitliche Serie bilden, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt. Ebenso ist die Emittentin zur Ausgabe von Eigenkapital jederzeit berechtigt.
- 14.2 *Kapitalerhöhung und anrechenbares Stammkapital:* Die Emittentin ist jederzeit zur Veränderung der Kapitalausstattung, insbesondere durch Kapitalerhöhungen, berechtigt. Kapitalmaßnahmen führen jedoch nur insoweit zur Veränderung des *Beteiligungsfaktor "F"* soweit eine effektive Kapitalerhöhung erfolgt ist, dadurch neue Geschäftsanteile ausgegeben werden und das in die ungebundene Kapitalrücklage verbuchte *Agio* im Nennwert je Anteil größer oder gleich dem Nennwert gemäß 1(f) entspricht. Dies gilt insbesondere auch für zukünftige Eigenkapitalfinanzierungsrunden der Emittentin.

$$F_{neu} = \frac{S}{S + K_S + K_{SNeu}}$$

15. Steuern

Einkünfte im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, d.h. Steuern, Abgaben und behördliche Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in dem jeweiligen Staat, in welchem die Projektträgerin ihren Sitz hat, oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Projektträgerin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Inhaber verpflichtet.

16. Pflichten der Emittentin

- 16.1 Bis zur vollständigen Rückzahlung aller Ansprüche durch die Projektträgerin, haben Inhaber das Recht, Abschriften der jeweiligen Jahresabschlüsse der Projektträgerin zu erhalten, und zwar spätestens vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter der Projektträgerin jedoch spätestens 6 Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag. Die Geschäftsführung der Projektträgerin hat die Einhaltung dieser Fristen sicherzustellen. Der Umfang sowie Art und Form des Jahresabschlusses hat den Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen, wie diese von den Behörden am Sitz der Projektträgerin definiert sind.
- 16.2 Jedem Inhaber ist nach Feststellung des Jahresabschlusses eine Abschrift (in Form eines PDFs) innerhalb von vier Wochen nachweislich zu übermitteln. Diese Unterlagen werden dem Inhaber elektronisch auf der Plattform oder per E-Mail (an die vom Inhaber im Rahmen seiner Registrierung oder späteren Aktualisierung auf der Plattform bekanntgegebene E-Mail-Adresse) zur Verfügung gestellt.
- 16.3 Der Inhaber erhält für jedes Geschäftsjahr der Projektträgerin bis zur vollständigen Rückzahlung Quartalsberichte in Form einer schriftlichen Kurzdarstellung („**Quartalsreport**“), die die wesentlichen Ereignisse (zum Beispiel Umsatz, Personalstand, Markt, Konkurrenz, Aktivitäten (inkl. Produktentwicklung), Marketing & Vertrieb, Forschung & Entwicklung, etc.)

zusammenfasst. Die schriftlichen Quartalsberichte sind jeweils spätestens einen Monat nach Ende des Quartals durch die Gesellschafter der Projektträgerin zu übermitteln.

- 16.4 Die Emittentin ist zu Sofortmeldungen verpflichtet, bei Geschäftsfällen, die wesentliche Auswirkung auf die erwartete Rendite der Anleger haben könnten. Als solche Geschäftsfälle gelten insbesondere die Absicht einer Insolvenzanmeldung, Verschmelzung, Umgründung, Namensänderung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Änderung der Gesellschafterstruktur, sowie wesentliche Änderung im Managementbereich.
- 16.5 Die Projektträgerin verpflichtet sich, Ausschüttungen an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Projektträgerin die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu erfüllen.
- 16.6 Für den Fall, dass die Projektträgerin eine Verpflichtung gemäß Punkt 16 gröblich verletzt, haben die Inhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht.

17. Übertragung

- 17.1 Zukünftige Anleger, die die Wertpapiere durch Übertragung erwerben, haben der Projektträgerin ihre Bankverbindung mitzuteilen und haben sich auf der Plattform www.conda-capital.com zu registrieren, damit die Eintragung bei der registerführenden Stelle sichergestellt werden kann. Durch die Übertragung können zusätzliche Kosten entstehen, die CONDA Capital GmbH der übertragenden Partei in Rechnung stellen wird.
- 17.2 Die Übertragung der Wertpapiere erfolgt auf Weisung des jeweiligen übertragenden Inhabers, den Empfänger als neuen Inhaber und somit als Inhaber in das Kryptowertpapierregister mit seiner Kennung einzutragen. Als Kennung dient der Public Key („**Öffentlicher Schlüssel**“) des digitalen Schließfachs des Inhabers. Für eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister ist der zukünftige Inhaber gemäß diesen Emissionsbedingungen durch die Plattform oder die Projektträgerin in geeigneter Form zu identifizieren.
- 17.3 Die Projektträgerin und die registerführende Stelle sind berechtigt, Übertragungen von Wertpapieren technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an bei der Projektträgerin bzw. der registerführenden Stelle registrierten digitalen Schließfächern möglich sind (sogenanntes Whitelisting). Aus diesem Grund hat der jeweilige übertragende Inhaber als aktueller Inhaber vor einer Übertragung die Projektträgerin und die registerführende Stelle über die beabsichtigte Übertragung zu informieren.
- 17.4 Eine Übertragung der Wertpapiere außerhalb des Kryptowertpapierregisters ist nicht zulässig. Die Kosten für eine Übertragung trägt der bisherige Inhaber.
- 17.5 Die Wertpapiere dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder Personen, die in den USA, Japan, Australien, Südafrika oder Kanada steuerpflichtig sind. Die Wertpapiere dürfen auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden.
- 17.6 Die Projektträgerin und die registerführende Stelle sind berechtigt, die Übertragung technisch zu blockieren („**Freezing**“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Erwerbers ist nicht möglich oder es besteht der Verdacht von Straftaten bzw. anderweitigen Gesetzesverstößen). Die Projektträgerin bzw. die

registerführende Stelle wird das Freezing unmittelbar beenden, sobald die Gründe nicht mehr bestehen bzw. der Verdacht ausgeräumt ist.

18. Mitteilungen

Mitteilungen in elektronischer Form: Sämtliche Mitteilungen an die Anleger gelten als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie durch elektronische Mitteilungsformen mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union erfolgen. Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

19. Rolle von CONDA Capital GmbH | Vollmacht

19.1 CONDA Capital GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 596688h, mit Sitz in 1030 Wien und der Geschäftsanschrift Neulinggasse 29/1/14, 1030 Wien ("**Schwarmfinanzierungsdienstleister**" oder "**CONDA Capital**"). Der Schwarmfinanzierungsdienstleister stellt eine technologische Lösung für die Kommunikation zur Verfügung und wird via der Plattform in einer vermittelnden Rolle tätig. Hinsichtlich dieser Bedingungen ist der Schwarmfinanzierungsdienstleister nicht Partei. CONDA Capital tritt in einer vermittelnden Rolle via der Plattform auf.

19.2 Zur Sicherstellung der Abwicklung sowie zur Weiterleitung von Erklärungen wird CONDA Capital von den Anlegern beauftragt und bevollmächtigt, Informationen der Projektträgerin zu empfangen und weiterzuleiten, Kündigungserklärungen zu empfangen und weiterzuleiten, im Verzugsfall Erinnerungen und Mahnungen im Namen und Auftrag von Anlegern an Projektträgerinnen zu senden sowie zur technischen Abwicklung von Zahlungen über die Zahlstelle (die "**Vollmacht**").

19.3 Von der Vollmacht sind nicht umfasst, unter anderem nachstehende rechtliche Handlungen: Kündigungen, Vergleiche zu schließen, Verwertungsmaßnahmen vorzunehmen, gerichtliche Mahnverfahren oder Klagen zu führen, Insolvenzanträge zu stellen.

19.4 Die im Rahmen der vorstehenden Vollmacht seitens der CONDA Capital vorgenommenen Handlungen stellen keine Rechtsdienstleistung für die Anleger dar, sondern erfolgen lediglich innerhalb des oben beschriebenen engen Rahmens ohne jegliche rechtliche Beratung oder Beurteilung. Die CONDA Capital wird die Anleger über etwaige verspätete Zahlungen, erfolgte Zahlungserinnerungen nach Fälligkeit und etwaige seitens der Projektträgerin abgegebenen Erklärungen diesbezüglich einheitlich (Grundsatz der Anlegergleichbehandlung) informieren.

19.5 Die Vollmacht ist für die Anleger widerruflich.

20. Bekanntmachungen

20.1 Die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Projektträgerin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

20.2 Die Projektträgerin wird unverzüglich folgende Veröffentlichungen im Bundesanzeiger veranlassen:

(a) Die Veröffentlichung der Eintragung des Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister sowie

- (b) Die Veröffentlichung der Änderungen der in § 20 Abs. 2 eWpG genannten Angaben des Kryptowertpapiers.

20.3 Die Projektträgerin unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde bezüglich der Führung des elektronischen Wertpapierregisters unverzüglich nach der jeweiligen Veröffentlichung über diese.

21. Ablage Emissionsbedingungen

21.1 Für die Niederlegung der Emissionsbedingungen als beständiges elektronisches Dokument hat die registerführende Stelle die Informationen nachweisbar derart zu speichern, dass diese jederzeit unverändert wiedergegeben werden können. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Integrität und Authentizität der gespeicherten Informationen auch langfristig sichergestellt und jederzeit überprüfbar ist.

21.2 Die registerführende Stelle wird die Emissionsbedingungen jederzeit im Internet frei zugänglich machen und über gängige Verfahren leicht auffindbar zur Verfügung stellen.

21.3 Änderungen des Zugangs zu den Emissionsbedingungen werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

22. Technische Änderungen

Die Projektträgerin ist berechtigt, die technischen Modalitäten der Zahlung oder andere ähnliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Wertpapieren ohne Zustimmung der Anleger zu ändern, sofern solche Änderungen die wirtschaftliche Situation der Anleger nicht verschlechtern.

23. Recht & Gerichtsstand

23.1 Diese Emissionsbedingungen, unterliegen dem dem deutschem materiellen Recht, soweit in den Emissionsbedingungen nicht abweichend geregelt.

23.2 Die Rechte am elektronischen Wertpapier (Token) und Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier (Token) unterliegen dem Recht des Staates, unter dessen Aufsicht diejenige Registerführende Stelle steht, in deren elektronischem Wertpapierregister das Wertpapier eingetragen ist. Dieser Staat ist die Bundesrepublik Deutschland.

23.3 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Emissionsbedingungen sowie den Wertpapieren entstehen, ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich jeweils zuständige Gericht am Sitz der Projektträgerin ausschließlich zuständig.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Bedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Bedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.